



Wohnland **Burgenland**

**Sonderwohnbauförderaktion 2026 -
begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen von
natürlichen Personen**

gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018,
LGBl. Nr. 100/2024

1. Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Sonderförderrichtlinie wird im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018 in der Fassung LGBl. Nr. 100/2024 erlassen. Soweit in dieser Richtlinie keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018 in der Fassung LGBl. Nr. 100/2024 anzuwenden.

2. Förderungsziel:

Ziel der Sonderförderungsaktion ist die nachhaltige Sicherung der Leistbarkeit von bereits angekauftem, saniertem oder errichtetem Wohnraum durch die Gewährung einer begünstigten Möglichkeit zur vorzeitigen Darlehensrückzahlung.

3. Zielgruppe und Begünstigungsausmaß

- 3.1. Umfasst von der Sonderförderungsaktion sind zum 01.01.2026 endzugezählte Direktdarlehen des Landes Burgenland, die im Rahmen der Wohnbauförderung des Landes Burgenland zugesichert und ausbezahlt wurden. Es darf keine Kündigung bzw. Fälligestellung des Darlehens wegen Nichteinhaltung der Förderbedingungen vorliegen.
- 3.2. Auf Darlehen die an natürliche Personen vergeben wurden oder gegenüber natürlichen Personen bestehen kann über Antrag der/s Darlehensnehmer:in ein Nachlass von 25% der zum Stichtag aushaftenden Darlehensvaluta (inkl. etwaiger offener Mahn- und Betreibungskosten) gewährt werden.

4. Antragstellung und Abwicklung der Sonderwohnbauförderungsaktion

- 4.1. Nachlässe können über Antrag der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers ab 01.01.2026 gewährt werden, wobei Anträge bis einschließlich 31.03.2026 gestellt werden können. Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, per Post oder per E-Mail (darlehensverwaltung@bgld.gv.at) oder sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind per Onlineantrag einzubringen.
- 4.2. Aufgrund des Antrags ergeht bei Erfüllung der Bedingungen der Sonderförderaktion, nach Genehmigung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung, schriftlich ein verbindliches Angebot für eine vorzeitige Rückzahlung mit Nachlass aus dem der um den Nachlass verminderte Rückzahlungsbetrag hervorgeht. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Annuitäten sind weiterhin zu leisten. Dieser verminderte Rückzahlungsbetrag muss binnen der festgelegten Zahlungsfrist am vom Land Burgenland bekanntgegebenen Konto einlangen. Als späteste Zahlungsfrist ist der 30.04.2026 festzulegen. Der Nachlass geht verloren, wenn die vorgeschriebene Zahlungsfrist nicht eingehalten wird.
- 4.3. Einlangende Teilbeträge gelten für den Fall, dass die Bedingungen für den Nachlass nicht erfüllt werden als außerordentliche Teiltilgung des Wohnbauförderungsdarlehens und werden nicht zurückbezahlt. Zwischenzeitig bezahlte Annuitäten werden auf den begünstigten Rückzahlungsbetrag angerechnet.
- 4.4. Der Nachlass wird mit dem fristgerechten Einlangen des gesamten Rückzahlungsbetrags am bekanntgegebenen Konto des Landes Burgenland wirksam.
- 4.5. Nach vollständigem Ausgleich des Darlehenskontos erfolgt die Übermittlung der Löschungserklärung. Im Falle einer treuhändigen Abwicklung der Rückzahlung durch einen Notar oder Rechtsanwalt kann, wenn eine Treuhanderklärung vorgelegt wird, eine Löschungserklärung treuhändig zur Treuhandabwicklung der Rückzahlung und Lastenfreistellung übermittelt werden.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Antrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbenden betreffenden personenbezogenen Daten, zu verarbeiten.
- 5.2. Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.
- 5.3. Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehens- bzw. Förderbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

6. Inkrafttreten der Richtlinie und Laufzeit der Sonderförderungsaktion

Die Förderrichtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und tritt mit 30.04.2026 wieder außer Kraft, wobei anhängige Förderfälle auch nach Außerkrafttreten der Förderrichtlinie abgewickelt werden können. Die Laufzeit der Sonderförderaktion beginnt mit 01.01.2026 und endet mit 30.04.2026.